Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 66	S0218/20	10.06.2020

zum/zur

F0102/20
Fraktion Gartenpartei/Tierschutzallianz – Stadtrat Marcel Guderjahn

Bezeichnung

Wegfall von Parkplätzen für die Einfahrt zur Tiefgarage eines Objektes in der Fährstraße

Verteiler	Tag
Der Oberbürgermeister	16.06.2020

Zu den in der Stadtratssitzung am 14.05.2020 gestellten Fragen in der Anfrage F0102/20 möchte die Stadtverwaltung wie folgt antworten.

1. *Wann wurden die Parkplätze geschaffen und welche Kosten verursachte der Bau der drei Parklätze?*

Die Fährstraße mit den Seitenanlagen und den Parkeinstellplätzen wurde 2006 im Rahmen der Neugestaltung der Fährstraße hergestellt. Die Kosten pro Stellplatz lagen bei ca. 1.100,00 EUR. Durch die Zufahrt zur Tiefgarage entfallen voraussichtlich drei Stellplätze.

2. *Wurden die nun entfallenden Parkplätze, mit Hilfe von Fördermitteln finanziert? Wenn ja, in welcher Höhe? Sind hier Fördermittel zurückzuzahlen?*

Die entfallenden Stellplätze wurden zu zwei Dritteln mit Städtebaufördermitteln finanziert, somit ergeben sich ca. 730,00 EUR Fördermittel pro Stellplatz. Die Zweckbindungsfrist für Baumaßnahmen mit Fördermitteln beträgt 25 Jahre. Insofern ist eine Rückforderung durch das Land nicht auszuschließen.

3. *Wurde die Genehmigung für die Einfahrt in die Tiefgarage erst ein-, oder mehrmals abgelehnt und später, auf „Anweisung von oben“ genehmigt? Wenn ja, welche Gründe hatte(n) die Ablehnung(en) und wie konnte später die Genehmigung begründet werde und wer hat die Genehmigung erteilt (Amt, Dienstgrad)?*

Im Zuge der stadtplanerischen Gestaltung wurde im rechtsverbindlichen B-Plan 452-1 „Bleckenburgstraße“ das Gebiet zwischen Fährstraße, Bleckenburgstraße, Elbstraße und der Straße An der Elbe als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen, um damit die Möglichkeit der Wohnbebauung zu schaffen, die auch schon in einigen Bereichen erfolgt ist. Als weiteres Bauvorhaben entsteht im Bereich Bleckenburgstraße/Fährstraße ein Wohngebäude mit Tiefgarage. Innerhalb des Bauantragsverfahrens erfolgt die Beteiligung aller betroffenen Ämter der Stadtverwaltung. Kontroverse Stellungnahmen werden im Rahmen des Abwägungsprozesses erörtert und akzeptable Lösungen im Gespräch mit Verwaltung und dem Antragsteller gesucht.

Im vorliegenden Fall wurde der Zufahrt im Bauantrag in der Form zugestimmt, dass in der Fährstraße drei öffentliche Stellplätze wegfallen. Grundsätzlich gibt es keine rechtliche Grundlage, die den Straßenbaulastträger verpflichtet, Parkplätze im öffentlichen Straßenraum für Anlieger zu schaffen.

4. *Wurde der Bauträger aufgefordert Ersatz für die entfallenden Parkplätze zu schaffen?*

Als Ersatzparkplätze aufgrund der Zufahrt zur Tiefgarage in der Fährstraße wurden unterschiedliche Optionen diskutiert.

In der Folge konnten keine geeigneten Standorte gefunden werden. Nicht ausreichende Platzverhältnisse und/oder schützenswerte Grünflächen sprachen in diesem Fall gegen Ersatzparkplätze.

5. *Wie werden die wegfallenden Parkplätze ausgeglichen, ist Ersatzparkfläche vorgesehen? Wenn ja, wo? Oder ist eine Entschädigungszahlung vorgesehen, wenn ja welche Summe insgesamt?*

Zur Herstellung von Grundstückszufahrten, die dem Zweck der Erreichbarkeit von Grundstücken dienen, ist sehr oft auch ein Eingriff in öffentliche Anlagenteile, meist Geh- und Radwege aber auch Parktaschen, erforderlich und zu genehmigen. In der Sondernutzungssatzung vom 22.07.2002 gibt es keine Rechtsgrundlage auf Entschädigungszahlung für wegfallende Parkplätze. Somit sind Entschädigungszahlungen, sofern Ersatzparkplätze nicht hergestellt werden können, generell nicht vorgesehen.

Dr. Scheidemann